

Stellungnahme des Bundesverbandes Haushaltsnaher Dienstleistungsunternehmen (BHDU) zum Entwurf des Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetzes - PpSG

Der BHDU vertritt bundesweit die Interessen der Betreuungs- und Entlastungsdienste. Da das Gesetz die Belange der Mitglieder des BHDU betrifft und beeinflusst, nehmen wir wie folgt Stellung zum Gesetzentwurf:

Im Gesetzentwurf ist vermerkt unter:

Artikel 10 – Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 2 - § 8 SGB XI

(7) Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung werden in den Jahren 2019 bis 2024 jährlich bis zu 100 Millionen Euro bereitgestellt, um Maßnahmen der Pflegeeinrichtungen mit dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf für ihre in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Förderfähig sind individuelle und gemeinschaftliche Betreuungsangebote, die auf die besonderen Arbeitszeiten von Pflegekräften ausgerichtet sind, sowie Schulungen und Weiterbildungen für Leitungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Stärkung der Familienfreundlichkeit...

(8) Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung wird in den Jahren 2019 bis 2021 ein einmaliger Zuschuss für die Einrichtungen der ambulanten und stationären Altenpflege zur Entlastung der Pflegekräfte durch digitale Anwendungen bereitgestellt, insbesondere beim internen Qualitätsmanagement, bei der Erhebung von Qualitätsindikatoren, bei der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Altenpflege. Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung sowie damit verbundene Schulungen können durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 12°000 Euro durch eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 40 Prozent gefördert werden...

Mit dem Pflegestärkungsgesetz wurden neue Angebote zur Unterstützung im Alltag geschaffen. Die neuen Betreuungs- und Entlastungsdienste erleben eine starke Nachfrage. Gerade diese Dienste werden von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen als erstes kontaktiert, wenn Beruf, Familie und Pflege nicht mehr miteinander zu vereinbaren sind. Die Mitgliedsunternehmen im BHDU, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag zugelassen sind, erleben ein jährliches Wachstum von 10 – 25%. Sie werden gewerblich geführt und leisten professionelle Arbeit. Ihnen fehlen massiv qualifizierte Mitarbeiter/innen. Ausgebildete Betreuungsassistentinnen und hauswirtschaftliche Fachkräfte fehlen auf dem Markt. Daher müssen vermehrt Anfragen zur Unterstützung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen abgesagt werden. Nur durch den Aufbau weiterer Betreuungs- und Entlastungsdienste und der Gewinnung von mehr qualifizierten Mitarbeiter/innen kann das Ziel der flächendeckenden Versorgung der Pflegebedürftigen erreicht werden.

Den professionellen Betreuungsdiensten aus dem Modellvorhaben nach §125 SGB XI werden in der Evaluation sehr gute Qualität in der betreuenden Versorgung, Wirtschaftlichkeit und hohe Akzeptanz bei den Pflegebedürftigen bestätigt. Die Mitarbeiter sind mit ihrer Tätigkeit überwiegend „sehr zufrieden“ (65 %). Den Betreuungsdiensten gelingt es Menschen mit pflegefernen beruflichen Ausgangspositionen für eine Tätigkeit als Betreuungskraft zu gewinnen.

Im Gesetzentwurf werden „Pflegeeinrichtungen“ und „Einrichtungen der ambulanten und stationären Altenpflege“ als zu fördernde Institutionen genannt. Haushaltsnahe Dienstleister, die eine Zulassung als Betreuungs- und Entlastungsdienst erhalten haben, sind professionelle ambulante Leistungserbringer für die Pflegekasse genauso wie die Betreuungsdienste nach §125 SGB XI. Sie arbeiten jedoch nicht wie die anderen Institutionen mit „Pfleger*innen“. Im weiteren Textverlauf werden jedoch nur „Pflegekräfte“, zu denen Mitarbeiter/innen in den Betreuungs- und Entlastungsdiensten nicht zählen, gefördert. Ob Betreuungsdienste nach §125 SGB XI und qualifizierte, zum großen Teil gewerbliche Betreuungs- und Entlastungsdienste nach § 45 SGB XI zu den Diensten, die gefördert werden sollen, zählen, ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen.

Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung sind für viele professionelle Betreuungs- und Entlastungsangebote aus finanziellen Gründen nur beschränkt möglich. Aufgrund des rasanten Wachstums in der Branche sind sie aber dringend notwendig. Qualitätssicherung ist auf Dauer nur durch Digitalisierung und Fortbildung zu erreichen. Darum ist es sinnvoll, die haushaltsnahen Dienstleister mit der Zusatzqualifikation als Betreuungs- und Entlastungsdienst und die Betreuungsdienste nach §125 SGB XI in die Anteilsfinanzierung mit einzubeziehen.

Wir bitten um eine klare Definition, dass die „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ und die Betreuungsdienste nach §125 SGB XI mit ihren Mitarbeiter/innen zu den förderfähigen Pflegeeinrichtungen gehören. Gerade in diesem relativ neuen Bereich können Arbeitsplätze durch Schulung gewonnen werden. Vor allem Menschen, die durch ihre Kinder oder ihre pflegebedürftigen Eltern in einer arbeitsintensiven Familienphase befinden, können durch familienfreundliche Arbeitszeiten und Schulungen im Bereich Betreuung und Hauswirtschaft in die Arbeitswelt wieder integriert und für die Arbeit in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen gewonnen werden.

Billerbeck, den 06.07.2018

Wilma Losemann

BH DU, Vorstandsmitglied

Beauftragte für Betreuungs- und Entlastungsdienste